

# Gemeinde Wustermark

## Der Bürgermeister



### Informationsvorlage

Nr.: I-010/2019  
öffentlich

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeindevertretung	12.03.2019	öffentlich

### Information zur Vertragserweiterung bezüglich der Planerleistungen für das Bauvorhaben "Grunderneuerung der Rostocker Straße und Herstellung eines Kreisverkehrs im GVZ Wustermark"

#### Sachverhalt:

Im IV. Quartal 2015 erfolgte beim Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg die Vorstellung des mit der Gemeinde Brieselang abgestimmten Zielkonzeptes 2020 - Stärkung und Sicherung des Siedlungs- und Wirtschaftsraumes Brieselang/Wustermark unter Einbeziehung der Bundes-, Landes- und kommunalen Straßenverkehrsinfrastruktur -.

Gemäß dieser abgestimmten Absichtserklärung sollten in der Gemeinde Wustermark folgende Tief- und Ingenieurbauvorhaben umgesetzt werden:

1. Grunderneuerung der Rostocker Straße
2. Verbreiterung der Kuhdammbrücke über den Havelkanal und Veränderung der Brückenrampe sowie der Einbindung des Kuhdammweges in die L 202
3. Neubau/Verbreiterung der Kuhdammbrücke über die A 10, einschließlich der Verkehrsanbindung an die Rostocker Straße
4. Errichtung eines Kreisverkehrs im GVZ Wustermark

Vor diesem Hintergrund hat die Gemeinde Wustermark im III/IV. Quartal 2016 mehrere Planungsbüros angeschrieben und diese aufgefordert für die Grunderneuerung der Rostocker Straße ein Kostenangebot abzugeben.

Wettbewerbssieger wurde das Büro Lehnert Ingenieurbüro für Verkehrsanlagen und Tiefbau, Brandenburger Straße 20, 14641 Nauen.

Die Klärung der Finanzierung für die notwendigen Planungsleistungen für die Grunderneuerung der Rostocker Straße erfolgte durch die nachfolgenden Drucksachen:

B-099/2016 – Außerplanmäßige Ausgabe für Planungsleistungen für die grundsätzliche Erneuerung der Rostocker Straße (Anteil der Gemeinde Wustermark) vom 27.09.2016

B-100/2016 – Übertragung der Zuständigkeit auf den Bürgermeister hinsichtlich der Vergabe von Planungsleistungen für die Grunderneuerung der Rostocker Straße im GVZ Wustermark vom 22.09.2016

I-019/2016 – Bekanntgabe des Ergebnisses der Einholung von Angeboten für die Planungsleistungen für die Grunderneuerung der Rostocker Straße im GVZ Wustermark vom 24.11.2016

**Am 17.01.2017 wurde in der „Beratung zur Kuhdammbrücke über die Autobahn“ beim LS Brandenburg, Dienststätte Stolpe, Dezernat Planung Bundesautobahn und unter Anwesenheit des Landesbetriebes Straßenwesen, Dienststätte Potsdam, Dezernat Planung West festgelegt, dass die Anbindung des Kuhdammweges an die Rostocker Straße im Zuge des Bauvorhabens „Grunderneuerung der Rostocker Straße aus wirtschaftlichen Gründen durch die Gemeinde Wustermark geplant und ausgeführt wird.**

Wirtschaftliche Gründe für diese Entscheidung sind in diesem Fall:

- a. Es erfolgt die Fortführung des Planungsauftrages durch **ein** Ingenieurbüro für Planung, Ausschreibung sowie Bauleitung. Damit entsteht kein Wissensverlust, sondern der bestehende Wissensvorteil wird genutzt.
- b. Es entsteht eine zusammenhängende Verkehrsanlage, deshalb können die Ingenieurkosten gemäß § 11 (2) HOAI 2013 auch zusammen abgerechnet werden. Das heißt, das Honorar wird nach der Summe der anrechenbaren Kosten berechnet. Das bedeutet mit anderen Worten je höher die anrechenbaren Baukosten desto wirtschaftlicher die Ingenieurkosten für den Auftraggeber, weil sich die Planungskosten im Verhältnis zu den Baukosten degressiv verhalten.
- c. Für den Neubau des Kreisverkehrs im GVZ Wustermark muss kein neuer Fördermittelantrag gestellt werden.

Weitere organisatorische, logistische und fiskalische Gründe, die für diese sinnvolle Verfahrensweise sprechen, sind:

1. Für die Finanzierung der Rostocker Straße wurde das Fördermittelprogramm für den kommunalen Straßenbau des MIL genutzt. Hier ist eine Bindefrist von 15 Jahren zwingend vorgeschrieben. Ein Eingreifen in diese Bindefrist durch den Bau des Kreisverkehrs in etwa 3 bis 4 Jahren würde bedeuten, dass Fördermittel teilweise zurückgezahlt werden müssen, da in die fertiggestellte Rostocker Straße hätte zwingend eingegriffen werden müssen.
2. Auch die Versorgungsträger haben in der Regel eine Veränderungssperre von 5 Jahren, d.h. wenn innerhalb dieser 5 Jahre in die fertiggestellte Struktur eingegriffen wird, sind auch hier zusätzliche Kosten zu erwarten.
3. Eine Herstellung des Kreisverkehrs nach Fertigstellung der Kuhdammbrücke über die Autobahn 10 durch den Vorhabenträger Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Stolpe wäre erst in den Jahren 2022/2023 möglich. Die Möglichkeit sowie die Höhe einer Förderung dieses Tiefbauvorhabens aus dem Programm für den kommunalen Straßenbau sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar und ungewiss. Damit wäre eine Finanzierung unsicher gewesen und es würde sich ein wirtschaftlicher Nachteil für die Gemeinde Wustermark ergeben.
4. Der Bau der Rostocker Straße impliziert auch erhebliche Belastungen für die ansässigen Firmen. Durch die jetzige Einbeziehung des Baus des Kreisverkehrs wird die Umleitungskonzeption auch für diesen Abschnitt genutzt und die Belastung für die Investoren auf ein Minimum reduziert.

**Hinsichtlich dieser abgestimmten Verfahrensweise gab und gibt es keine wirtschaftliche Alternative für die Gemeinde Wustermark. Nur auf diese Art und Weise können die zur Verfügung gestellten öffentlichen Mittel (Kommune und Land Brandenburg) sparsam eingesetzt werden.**

Vor diesem Hintergrund erfolgte mit dem von der Gemeinde Wustermark beauftragten Ingenieurbüro eine Vertragsanpassung dahingehend, dass

- die anrechenbaren Baukosten für den Neubau des Kreisverkehrs im GVZ Wustermark erhöht wurden und
- zusätzlich Stunden für Leistungen vereinbart wurden, die für die Beantragung, Bewirtschaftung der Fördermittel und für eine reversionssichere Inanspruchnahme der ausgereichten Fördermittel unabdingbar sind.

Die bisherige Planungskostengrenze (269.268,26 €) entspricht dem Ergebnis der Kostenberechnung vom 17.03.2017, auf dessen Grundlage die Beantragung der Fördermittel erfolgte.

Mit dem von der Gemeinde Wustermark beauftragten Ingenieurbüro wurde vereinbart, dass die Abrechnung der Planungsleistungen nach der Kostenberechnung und nicht nach der Kostenfeststellung erfolgt. Damit erzielt die Gemeinde einen wirtschaftlichen Vorteil und sie besitzt die entsprechende Kostensicherheit.

Abschließend wurde abgestimmt, dass dann nur noch „besondere Leistungen“ vom beauftragten Planungsbüro abgerechnet werden können und dürfen.

### **Finanzierung:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Für die Gemeinde Wustermark entstehen keine zusätzlichen Belastungen.

Nach der gemeinsamen Entscheidung vom 17.01.2017 beim LS Brandenburg, Dienststätte Stolpe erfolgte eine Überarbeitung des Fördermittelantrages beim Landesbetrieb Straßenwesen in Potsdam. Diesem überarbeiteten Fördermittelantrag liegt die aktualisierte Kostenberechnung vom 17.03.2017 zugrunde. Auf dieser Grundlage erhielt die Gemeinde Wustermark auch den Zuwendungsbescheid für die Grunderneuerung der Rostocker Straße, einschließlich des Neubaus des Kreisverkehrs im GVZ Wustermark vom 26.09.2018.

Die Klärung der Finanzierung der oben genannten Gesamtmaßnahme erfolgte abschließend mit der Verabschiedung der Beschlussdrucksachen

B-186/2018 (Vergabebeschluss der Bauleistung) vom 18.12.2018 und  
B-001/2019 (Verabschiedung der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2019/2020) vom  
12.02.2019

durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark.

Az.:  
14.02.2019